



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 02. 05. 2020

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 02.03.2020 S. 1
- Bekanntmachungsanordnung Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, Gemeindeteil Croustillier S. 1/2
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.01.2020 S. 2/3

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung S. 3

Informationen

- Informationen und Werbung S. 3/4



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 02.03.2020:

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die Integrationspauschale 2019 in Höhe von 18.650,00 € ist vom Landkreis MOL anzunehmen und auf dem Kostenträger 424007, Sachkonto 414250 zu verbuchen.
2. Mit den Mitteln sind zwei Beachvolleyballplätze an den Standorten Bliesdorf-Sportplatz und Kunersdorf-Bereich alter Trafoturm Richtung Neudorf herzustellen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beschaffung der Bau- und Lieferleistungen beauftragt.
3. Mit danach noch freien Mitteln sind durch das Amt Barnim-Oderbruch Sitzbänke zu beschaffen und im öffentlichen Raum aufzustellen. Die Abstimmungen zu den Modellen und Aufstellorten sind mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern zu führen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Bauantrag der juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstück 5. Dem Antrag auf Abweichung bzw. Ausnahme zur Errichtung einer separaten 2 Zufahrt, gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Metzdorf“, wird zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Erteilung der Löschungsbeihiligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N19

Beschluss:

In Ergänzung zum Beschluss GV Blies/20191021/N23 vom 21.10.2019 beschließt die Gemeindevertretung Bliesdorf eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, Gemeindeteil Croustillier

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. →



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, Gemeindeteil Croustillier, Stand: Januar 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 30.03.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue zur

Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 10.02.2020 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den Gemeindeteil Croustillier in der Fassung vom Januar 2020 als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier, der Gemeinde Oderaue, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier, der Gemeinde Oderaue, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-beigeführt wird.

Unbeachtlich werden:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 30.03.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.01.2020:

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö12.1
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt die Amtsverwaltung:

1. Zur Sanierung der Seen: Stanitzseen und Kirchsee im Ortsteil Prädikow sind soweit Nutzungsverträge mit den Eigentümern vorliegen gem. der RL GewEnt/LWH Fördermittel zu beantragen.

2. Es sind Planungsleistungen auszuschreiben und zu beauftragen, soweit sie zur Fördermittelbeantragung notwendig sind.

3. In den Haushalt 2020/2021 sind folgende Ansätze bei einem Fördersatz von 100 % zu planen:

- Planungsleistungen 2020: 40.000 €
- Planungsleistungen 2021: 40.000 €
- Bauleistungen 2021: 1.000.000 €

Die in 2021 geplanten Mittel sind nur zu beauftragen, wenn Fördermittel bewilligt werden.

4. Die Gemeinde Prötzel trägt die Folgekosten der Sanierung der Stanitzseen und des Kirchsees zur Aufrechterhaltung des Verwendungszweckes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö12.2
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestellen Frau Julia Schiller, wohnhaft im Ortsteil Prädikow, und Herrn Frank Jänicke, wohnhaft im Ortsteil Prötzel, zu den Beauftragten für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö13
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 28.02.2018 Beschluss Nr. GVPrä/20180228/Ö11 zur Erstellung eines Doppelhaushaltsplanes 2020-2021.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Erstellung einer Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember